

Ergänzende Bedingungen der naturstrom vor Ort GmbH (NVO) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Auf Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die NVO nachfolgende Ergänzende Bedingungen.

Gültig ab 01.01.2022

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der NVO eine Änderung oder Erweiterung der bestehenden Anlagen oder Verbrauchsgeräte mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung oder Erweiterung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die NVO zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträgen bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird gemäß § 40 b Abs. 1 S. 1 EnWG in Zeitabschnitten abgerechnet, die ein Jahr nicht überschreiten. Der Kunde ist nach § 40 b Abs. 1 S. 2 EnWG berechtigt, eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Verbrauchsabrechnung zu verlangen. Hierfür berechnet die NVO dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung von 15,00 EUR.

2.2 Über eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Verbrauchsabrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat der NVO seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleister in Textform mitzuteilen.
- Die NVO wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Zuviel geleistete Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Die NVO erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber

der NVO nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die NVO berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen einschließlich gesetzlicher Zinsen für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV)

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die NVO keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der NVO.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

6.1 Rechnungen der NVO werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen jeweils zum festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die NVO, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie die Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die NVO die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden pauschal berechnen.

7.4 Die Möglichkeit des Nachweises durch den Kunden, dass ein Schaden oder Aufwand der NVO nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

8. Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.

9. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Stromversorgungsvertrages durch den Kunden muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Kundennummer

- Zählernummer

- Datum des Auszuges bzw. des Versorgerwechsels

- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

10. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsordnung treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.